

VIEL ZU SPÄT

Tödlicher Unfall am Stauende: zwei Jahre Haft auf Bewährung für den Lkw-Fahrer sowie fünf Jahre Sperre vor der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis.

Text | Jan Bergrath



Fast täglich passiert es: Auf der Autobahn kracht ein Lkw ins Stauende. Meistens sind zwei oder drei Lastwagen am Auffahrunfall beteiligt. Die Fahrer werden in ihrer Kabine eingeklemmt und „nur“ verletzt – auch weil die Lkw sicherer geworden sind. Anders ist es, wenn ein Pkw auf der rechten Spur zwischen die Lkw gerät. So wie am 28. Juli 2014, als der Fahrer eines mit einem Container beladenen Sattelzuges auf der A 1 bei Bramsche einen vor ihm fahrenden Audi in das Heck eines Ford geschoben hat. Der wiederum wurde unter einen Transporter gedrückt. Der Audi-Fahrer starb noch an der Unfallstelle. Die 19-jährige Studentin im Ford erlitt schwerste Hirnschädigungen und ist seither pflegebedürftig.

Ein Schöffengericht in Bersenbrück verkündete am 12. März 2015 das Urteil gegen den Lkw-Fahrer (Az.: 7 Ns 54/14): zwei Jahre Haft auf Bewährung sowie fünf Jahre Sperre vor der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis. Matthias Pfitzenmaier, Fachanwalt für Verkehrsrecht aus Heilbronn, hat für FERNFAHRER das Urteil analysiert. „Der Fall zeigt einmal mehr, wie auch nur eine kurze Unauf-

merksamkeit des Fahrers zu drastischen Folgen führen kann“, mahnt er. „Gerade im Fahrlässigkeitsbereich ist bei schweren Unfallfolgen die Fahrerhaftung kaum zu vermeiden. Hätte im vorliegenden Fall noch eine Lenkzeitüberschreitung oder alkoholische Beeinflussung vorgelegen, hätte das Gericht sicher laut über das Vorliegen eines (bedingten) Vorsatzes nachgedacht.“

Nach den Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft war der Lastwagenfahrer mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von Tempo 89 km/h in den Stau gefahren, obwohl ein Streifenwagen der Polizei bereits rund einen Kilometer vorher vom Seitenstreifen aus mit Blaulicht und Warnschild den Verkehrsstillstand angekündigt hatte. Weil der Angeklagte diese massiven Hinweise ignoriert und extreme Gleichgültigkeit gezeigt habe, hatte die Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung sogar eine Haftstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten gefordert. Die hätte dann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Laut Medienberichten stand der 35-jährige Lkw-Fahrer vor Gericht immer noch un-

ter Schock. Er konnte den Unfall nur stockend, mit den Tränen kämpfend sowie sehr lückenhaft schildern: Er sei nur einen Moment unaufmerksam, aber nicht anderweitig beschäftigt gewesen und habe den Stau trotz Blaulicht einfach zu spät bemerkt.

Ein Gutachten kam zu dem Schluss, dass die Kollision mit dem Audi bei etwa 75 km/h stattgefunden habe, nachdem die Bremsung erst anderthalb Sekunden vor dem Unfall eingeleitet worden war – was einer Wegstrecke von 35 Metern entsprach. Der Fahrer war also deutlich schneller als erlaubt. Dazu Pfitzenmaier: „Der Vorwurf der Fahrlässigkeit liegt nicht in erster Linie in den 89 km/h begründet, sondern darin, dass der Lkw-Fahrer den Stau zu spät bemerkt hatte und erst 1,5 Sekunden vor dem Aufprall die Vollbremsung einleitete. Zu diesem Zeitpunkt hätte er auch mit 80 km/h nicht mehr bis zum Stillstand bremsen können.“ Immer wieder hat FERNFAHRER davor gewarnt, dass Lkw auf den Autobahnen unter dem Diktat des immer größer werdenden Zeitdrucks rasen und viel zu dicht auffahren, obwohl das in der Bilanz einer Tour nicht viel bringt.

Der Lkw-Fahrer hat nur auf den ersten Blick „Glück“ gehabt. Um eine durchaus denkbare Haftstrafe ohne Bewährung ist er herumgekommen. Zwar deckt die Haftpflichtversicherung des Lkw in der Regel die Kosten für den Unfall und ihre Folgen. Doch unabhängig von möglichen Regressforderungen, etwa der Krankenversicherung, hat ihn ein fataler Moment der Unachtsamkeit vermutlich auch die berufliche Existenz gekostet. Pfitzenmaiers Kollege Harry Binhammer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, betont: „Der Verlust der Fahrerlaubnis, verbunden mit einer langen Sperre, stellt in der Regel schon einen Grund für eine personenbedingte Kündigung dar. Gerade ein Berufskraftfahrer hat als Hauptleistungspflicht seine Fahrtätigkeit und die kann er eine lange Zeit nicht mehr erbringen. Ob er innerhalb des Betriebes anderweitig einsetzbar ist, hängt auch davon ab, ob überhaupt eine freie Stelle vorhanden ist, wie der Unfall zustande kam und ob es dem Arbeitgeber zugemutet werden kann, ihn weiter zu beschäftigen.“



Für Fachanwalt Matthias Pfitzenmaier ist das Urteil Anlass für mahnende Worte.